



The Leading Golf Courses

Golfclub Linz – St. Florian

# 3G-BAGTAG NACHWEIS

Liebe Mitglieder!  
Liebe Gäste!

Aufgrund der aktuellen **COVID-19 Regeln** sind wir **verpflichtet** zu prüfen, ob Sie **geimpft, genesen oder getestet (3G-Regel)** sind. Diese 3 Nachweise sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem **Gültigkeitszeitraum**. Der Organisationsaufwand für uns als Club ist besonders hoch. Für Sie sollte es aber so einfach wie möglich sein.

Deshalb bitten wir Sie nach der **Ankunft mit ihrem jeweiligen Nachweis direkt in das Clubsekretariat** zu kommen. **Sollten Sie keinen aktuellen Nachweis erbringen können**, bieten wir Ihnen gegen EUR 5,- einen Antigen Test im Clubhaus an.

Je nach Nachweis erhalten Sie ein **3G-Bagtag in der entsprechenden Farbe** mit der **entsprechenden Gültigkeitsdauer**. Nach Ablauf der Gültigkeit bitten wir Sie, diesen Nachweis bei uns zu erneuern.

Ein **gültiges 3G-Bagtag** erlaubt Ihnen die **Nutzung der Anlage von 5.00 bis 22.00 Uhr** und daher auch die **Buchung sämtlicher Startzeiten**. Für eventuelle Kontrollen (z.B. Exekutive) ist der persönliche, individuelle Nachweis der 3G-Regel mitzuführen.

**Mit Ihrem Einverständnis** werden wir den Nachweis auch in eine Liste zur **Verwendung in unserem Golfrestaurant** eintragen.

Bitte achten Sie weiters darauf, dass **in allen Innenräumen FFP2-Maskenpflicht** gilt.



grünes 3G-Bagtag  
**Nachweis bis Saisonende**  
(Ende Oktober)

gelbes 3G-Bagtag  
**mittelfristiger Nachweis**  
(erst eine Impfung, Antikörpertest,  
Absonderungsbescheid  
als Bestätigung einer Erkrankung)

rotes 3G-Bagtag  
**Nachweis durch Tests**  
Antigentest zur Eigenanwendung – nicht älter als 24 Stunden  
Antigentest einer „befugten Stelle“ – nicht älter als 48 Stunden  
PCR-Test einer „befugten Stelle“ – nicht älter als 72 Stunden  
Schultests für Kinder und Jugendliche gültiger negativer Schultest (Test-Pickerl)

# FAQ ÖFFNUNGSSCHRITTE

## 19. MAI 2021

## SOZIALMINISTERIUM

### **Wofür steht die 3-G-Regel?**

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

### **Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?**

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden

### **Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?**

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

### **Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?**

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

### **Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?**

#### Immunsierung durch zwei Teilimpfungen

Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 gilt der Impfnachweis für drei Monate. Nach Erhalt der Zweitimpfung verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises auf neun Monate.

#### Immunsierung durch eine Impfung

Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für neun Monate.

#### Immunsierung durch Impfung von Genesenen

Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für neun Monate.

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.